



# Neustädter Kreisblatt.

Erscheint wöchentlich [Donnerstag].

Neustadt o/s., den 31. Juli.

[ Preis 2 Mark pro Jahr.

## Verordnungen und Bekanntmachungen.

**Verordnung**, betreffend anderweite Schutzmaßregeln gegen die Kinderpest.

Nachdem die Kinderpest in Galizien und Böhmen überall erloschen und auch Russisch-Polen seuchensfrei ist, verordnen wir auf Grund der revidirten Instruction vom 9. Juni 1873 zum Reichsgesetze vom 7. April 1869 unter Aufhebung unserer Verordnung vom 10. Juni c. (Amtsblatt Stück 24 Seite 166) das Folgende:

I. Für den ganzen Umfang unseres Bezirks wird die Anwendung, der Verkauf und die Anempfehlung von Vorbauungs- und Heilmitteln der Kinderpest verboten. Zu den Vorbauungsmitteln sind Desinfectionsmittel nicht zu rechnen. — § 16 der revidirten Instruction.

II. Jeder, welcher zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Kinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu erstatten. — cfr. § 4 des Gesetzes vom 7. April 1869. Der Besitzer darf krankes Vieh nicht schlachten oder tödten, etwa gefallenes Rindvieh nicht verscharren oder beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren und Menschen abgehalten wird. — § 12 der revidirten Instruction.

III. Die Hornvieh-Controle (§ 9 der revidirten Instruction) bleibt bestehen in vollem Umfange

a. in den Kreisen: Kreuzburg, Larnowiz, Beuthen und Rattowiz,

b. in den Kreisen:

Rosenberg (mit Ausschluß der Amtsbezirke: Bodland, Reuhof, Borkowiz, Jaschine, Sausenberg, Ebule, Kadau und Zembowiz),

Lubliniz (mit Ausschluß der Stadt Guttentag und der Amtsbezirke: Schloß Guttentag, Gwozdjan, Pawonkau, Koschmieder und Koschentin, des letzteren jedoch mit Ausnahme der Ortschaft Koschentin),

Plesz (mit Ausnahme der Amtsbezirke: Orontowiz, Orzesche, Gardawiz, Zawisz, Ober-Lazisk, Mittel-Lazisk, Smilowiz und Petrowiz),

Zabrze (mit Ausschluß der Amtsbezirke: Groß-Paniow und Bujakow),

Rybnik (mit Ausschluß der Amtsbezirke: Rauden, Pilchowiz, Knuraw, Wilcza, Czuchow, Belsk, Dubensko, Leszczin, Stanowiz, Pstrzonsna und Bissek), und in dem auf dem rechten Oderufer belegenen Theile des Kreises,

Ratibor (in den Amtsbezirken Klein- und Groß-Gorczyk und Bluszczyau)

a. In Ausführung der Hornvieh-Controle ist in einem jeden Orte ein Vieh-Revisor zu bestellen, welcher ein genaues Verzeichniß über den vorhandenen Rindviehbestand aufzunehmen, letzteren selbst nach Bedürfniß und auf Anweisung der Ortspolizeibehörde revidiren und täglich den Ab- und Zugang, sowie jede Veränderung in den Viehbeständen speciell bezeichnen muß.

b. Das Hornvieh-Register ist mit folgenden Colonnen anzulegen: 1) Laufende Nummer, 2) Geschlecht, 3) Alter, 4) Farbe, 5) besondere Kennzeichen, 6) Datum des Ursprungszeugnisses, 7) Bemerkungen, und in die Abschnitte zu theilen: Bestand, Zugang (Datum) und Abgang (Datum).

c. Jede durch Tod, Zuzucht, Erwerb u. s. w. sich ergebende Veränderung seines Rindviehbestandes muß vom Besitzer sofort und längstens binnen 24 Stunden nach der eingetretenen Veränderung dem Vieh-Revisor schriftlich oder mündlich angezeigt werden. Ist ein Viehstück neu hinzugekommen, so muß der Besitzer unter